Deutscher Bundestag **Drucksache 17/2325**
17. Wahlperiode 30.06.2010

Antrag

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dagdelen, Petra Pau, Jens Petermann, Raju Sharma, Frank Tempel, Halina Wawzyniak und der Fraktion DIE LINKE.

elektronische Vorab-Fassung*

Menschenrecht auf Freizügigkeit ungeteilt verwirklichen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Asylsuchende und Geduldete werden in der Bundesrepublik Deutschland erheblich in ihren Möglichkeiten beschränkt, sich frei zu bewegen bzw. ihren Wohnsitz selbst zu bestimmen. Menschen, die vor undemokratischen Regimes und Diktaturen geflohen sind, zu deren Repertoire der Unterdrückungsinstrumente immer auch die Einschränkung der Bewegungsfreiheit gehört, sehen sich in Deutschland erneut mit einer menschenrechtswidrigen Verletzung ihrer Selbstbestimmung konfrontiert. Mit der Residenzpflicht hat die Bundesrepublik ein landesweites System der Aufenthaltsbeschränkung etabliert, das in Europa einzigartig ist und das insbesondere die Betroffenen an schlimmste Zeiten der Apartheid in Südafrika erinnert, in denen aus rassistischen Motiven der Aufenthalt der schwarzen Bevölkerung auf bestimmte Zonen des Landes beschränkt wurde.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, um

a) die so genannte Residenzpflicht für Asylsuchende (§§ 56 bis 58, 85 und 86 des Asylverfahrensgesetzes),
b) die Beschränkung des Aufenthalts von Geduldeten bzw. Ausreisepflichtigen auf das ihnen zugewiesene Bundesland (§§ 12 und 61 des Aufenthaltsgesetzes) und
c) wohnsitzbeschränkende Auflagen für subsidiär Schutzberechtigte und andere aus humanitären Gründen Bleibeberechtigte (§ 12 des Aufenthaltsgesetzes und § 23 Absatz 5 SGB XII i.V.m. §§ 23, 23a, 24 Abs. 1 oder 25 Absatz 3 bis 5 AufenthG)

ersatzlos zu streichen.

Berlin, den 30. Juni 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Das Recht auf Freizügigkeit ist ein hohes Gut. Es ist unabdingbar, um das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit zu verwirklichen. Die Betätigung in Vereinen und Verbänden, die Vereinigung zu kulturellen und politischen Zwecken und die aktive Beteiligung an der Zivilgesellschaft kommen ohne

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Bewegungsfreiheit nicht aus. Wer Menschen diese fundamentalen Rechte nimmt, der will ihren Ausschluss aus der Gesellschaft, der will den Betroffenen und der Gesellschaft klar machen, dass die derart Ausgegrenzten nicht dazugehören und nicht gleichberechtigt sind. Zu dieser Gruppe von Ausgeschlossenen gehören in Deutschland insbesondere Asylsuchende sowie geduldete und ausreisepflichtige Menschen, die zumeist bereits seit vielen Jahren hier leben. Für sie gilt die so genannte Residenzpflicht: sie dürfen sich außerhalb einer bestimmten, ihnen zugewiesenen Zone nur mit einer Verlassenserlaubnis und nur für kurze Zeit aufhalten. Sogar anerkannte, subsidiär schutzberechtigte Flüchtlinge und Menschen mit einem humanitären Bleiberecht unterliegen Aufenthaltsbeschränkungen, weil ihnen eine Wohnsitznahme nur in dem ihnen zugewiesenen Gebiet erlaubt ist, solange sie auf Sozialleistungen angewiesen sind.
Die Residenzpflicht wurde 1982 als Teil des Asylverfahrensgesetzes eingeführt. Hatte das Gesetz insgesamt zum Ziel, auf der Ebene des Verfahrensrechts den Zugang zu Asyl in Deutschland zu erschweren, setzte die Einführung der Residenzpflicht ganz unverhohlen auf Abschreckung. Asylsuchende sollten durch die Perspektive, über Jahre hinweg während des Anerkennungsverfahrens in ihrem Aufenthalt auf die Stadt oder den Landkreis der zuständigen Ausländerbehörde beschränkt zu sein, von einer Flucht nach Deutschland abgehalten werden. Demselben Zweck dienen auch Maßnahmen wie die Zwangsunterbringung von Asylsuchenden in Lagern und erhebliche Einschränkungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt bzw. Arbeitsverbote für Asylsuchende. Diese Abschreckungspolitik hat zugleich zu einer erheblichen Stigmatisierung von Flüchtlingen und Schutzsuchenden beigetragen, die unter anderem zu den rassistischen Pogromen und gewalttätigen Übergriffen zu Beginn der 90er Jahre führte.
In der praktischen Durchsetzung der Residenzpflicht zeigt sich immer wieder ihr stigmatisierender Charakter. Kontrollen von Aufenthaltspapieren durch die Bundespolizei in Bahnhöfen und im Bahnverkehr folgen klar rassistischen Mustern, kontrolliert werden vor allem jene Menschen, die als vermeintliche „Ausländer“ ohne Aufenthalts- oder Verlassenserlaubnis erkennbar sind. In der Wahrnehmung von Unbeteiligten werden durch diese selektiven Kontrollmaßnahmen und Festnahmen (wenn z.B. keine Verlassenserlaubnis vorliegt) rassistische Vorbehalte gegenüber angeblich „kriminellen Ausländern“ bestätigt. Selektive Personenkontrollen signalisieren der Öffentlichkeit, dass es sich bei den betroffenen Gruppen um legitime Objekte von Misstrauen und Vorbehalten handelt, die zudem der steten Kontrolle bedürfen. Die staatliche Autorität wirkt damit zumindest indirekt am Fortbestehen von rassistischen Denk- und Deutungsmustern mit. Auch auf die beteiligten Beamtinnen und Beamten haben diese Kontrollen negative Auswirkungen. Sie sind beständig mit Menschen konfrontiert, die sich vollkommen zu Recht gegen ihre diskriminierende Behandlung zur Wehr setzen und gegenüber der Polizei mitunter entsprechend „renitent“ auftreten. Flüchtlingsräte und Selbstorganisationen von Flüchtlingen dokumentieren regelmäßig einen unverhältnismäßigen Einsatz von Gewalt gegen Menschen, die sich gegen solche Art von Personenkontrollen zur Wehr setzen und Widerspruch erheben. Tatsächlich wird mit der Residenzpflicht „Ausländerkriminalität“ in hohem Maße erst produziert. Ein Viertel aller ausländerrechtlichen Delikte geht auf Verstöße gegen die Residenzpflicht zurück, so Beate Selders in einer Untersuchung für den Flüchtlingsrat Brandenburg und die Humanistische Union („Keine Bewegung. Die Residenzpflicht für Flüchtlinge – Bestandsaufnahme und Kritik“, Berlin 2009). Pro Jahr gibt es demnach mehrere hundert Verurteilungen zu Geldstrafen über 30 Tagessätzen oder sogar Freiheitsstrafen. Für die Betroffenen bedeuten diese Verurteilungen häufig auch, dass humanitäre Härtefall- und Bleiberechtsregelungen für sie deshalb nicht mehr zugänglich sind, obwohl sie ansonsten alle Kriterien erfüllen und somit durchaus eine Chance auf ein Bleiberecht hätten.

Die Residenzpflicht ist in Europa einmalig. Nur Slowenien und Österreich verfügen über ähnliche Instrumente, aber kein Land sieht eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit für die gesamte Dauer des Asylverfahrens und darüber hinaus vor. Die Bundesregierung hat leider „erfolgreich“ eine Regelung in die so genannte EU-Aufnahmerichtlinie hineinverhandelt, die räumliche Beschränkungen auf nationaler Ebene zulässt – auch wenn fraglich ist, ob die strenge deutsche Praxis mit der Richtlinie vereinbar ist.
In einigen Bundesländern werden derzeit die Beschränkungen der Bewegungsfreiheit gelockert. So bringen die Länder Berlin und Brandenburg Verbesserungen für Flüchtlinge auf den Weg, soweit es auf Landesebene möglich ist. In Bayern wurden Residenzpflichtbereiche für Asylsuchende von den Landkreisen auf die Regierungsbezirke vergrößert. Die Regierungen Berlins und Brandenburgs wollen außerdem eine Bundesratsinitiative zur Lockerung der gesetzlichen Grundlagen einbringen. Doch das können nur erste Schritte auf dem Weg zu einer gänzlichen Abschaffung der Residenzpflicht sein.

elektronische Vorab-Fassung*